



NR. 784

22.05.2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt (ÄO BPO-VSWI) vom 23. April 2014

Seiten 3 - 8

**Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung
für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,
der Hochschule Bochum
und der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt
(ÄO BPO-VSWI)**

Vom 23. April 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), haben die Hochschule Bochum, die Fachhochschule Südwestfalen und die Fachhochschule Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt vom 16. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 15.11.2012, Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum Nr. 721 vom 26.10.2012 und Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster vom 05.11.2012, Nr. 86/2012, Seite 621 – 642) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 20 Kombinationsprüfung der § 20a Studienleistungen eingefügt.
2. § 8 erhält die folgende Fassung:

**„§ 8
Anrechnung von Leistungen**

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

(2) Leistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

(3) Gleichwertige Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet.

(4) Eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 bis 3 liegt vor, sofern im Hinblick auf den Kompetenzerwerb nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen. Gleichwertige Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet.

(5) Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Verbundstudium Wirtschaftsingenieurwesen angerechnet werden.

(6) Die Äquivalenzprüfung nach den Absätzen 1 bis 5 hat ergebnisorientiert zu erfolgen und ist auszurichten auf die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Sind keine wesentlichen Unterschiede auszumachen, so soll die Gleichwertigkeit festgestellt werden. Im Falle einer Nichtanerkennung hat die jeweilige Hochschule die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(7) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module prüfungsberechtigten Personen. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.“

3. In § 14 Abs. 1 erhält Nr. 3 die folgende Fassung:

„3. nach Maßgabe des § 22 die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an den für das jeweilige Prüfungsfach vorgesehenen Seminaren, Übungen oder Praktika durch Teilnahmebescheinigung gemäß § 21 oder Studienleistungen gemäß § 20a belegt,“

4. In § 14 Abs. 8 erhält Nr. 3 die folgende Fassung:

„3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Zeiträume für die Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 16) und einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17) werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und sollen für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im Voraus bekannt gegeben werden.“

6. § 17 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 40 Prozent, so kann für diese Klausur vereinbart werden, dass die Klausur auch bestanden ist, wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet.“

7. In § 17 Abs. 5 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

8. § 19 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Für Hausarbeiten gilt § 16 Absatz 2, 5 und 7 entsprechend.“

9. Nach § 20 wird der folgende § 20a ergänzt:

„§ 20a Studienleistungen

(1) In Modulen die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Lerntagebücher, Praktika, praktische Übungen, regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Protokolle. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“

10. § 22 erhält die folgende Fassung:

**§ 22
Modulprüfungen des Studiums; Zulassungsvoraussetzungen**

In den folgenden Modulen ist je eine Modulprüfung abzulegen:

Module	Semester	CP	Modulprüfung zum Ende des ...	Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzung
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1. Sem.	3	2. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
	2. Sem.	5			
Internationale Volkswirtschaftslehre	1. Sem.	5	1. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Grundlagen des Konstruierens	1. Sem.	5	1. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Mathematik	1. Sem.	2	2. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
	2. Sem.	6			
Projektmanagement	1. Sem.	5	1. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung und Seminar)
Technische Mechanik	2. Sem.	5	2. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Grundlagen der Informatik und Programmierung	2. Sem.	2	3. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Studienleistung (Praktikum)
	3. Sem.	5			
Managementkompetenz	2. Sem.	2	3. Sem.	Hausarbeit	
	3. Sem.	3			
Seminar Betriebswirtschaftslehre	3. Sem.	4	3. Sem.	Hausarbeit	
Physik und Umwelt	3. Sem.	4	4. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Studienleistung (Übung und Praktikum)
	4. Sem.	5			
Statistik	3. Sem.	4	3. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Rechnungswesen	4. Sem.	5	5. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
	5. Sem.	4			
Datenbanken	4. Sem.	5	5. Sem.	Kombiprüfung (Hausarbeit und Klausur/mdl. Prüfung)	
	5. Sem.	5			
Recht	4. Sem.	5	4. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Werkstoffkunde und -prüfung	5. Sem.	5	5. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Studienleistung (Übung und Praktikum)
Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik	5. Sem.	5	5. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Studienleistung (Übung und Praktikum)
Business Communication	5. Sem.	1	6. Sem.	Kombiprüfung (Klausur und mündl. Prüfung)	
	6. Sem.	6			
Controlling	6. Sem.	4	7. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
	7. Sem.	3			
Automatisierungstechnik	6. Sem.	5	6. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Studienleistung (Übung und Praktikum)
Fertigungsverfahren	7. Sem.	3	8. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Studienleistung (Übung und Praktikum)
	8. Sem.	6			
Investition und Finanzierung	7. Sem.	5	7. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Qualitätsmanagement	8. Sem.	5	8. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)

Module	Semester	CP	Modulprüfung zum Ende des ...	Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzung
--------	----------	----	-------------------------------	-----------------	-------------------------

Seminar Fertigungstechnik	9. Sem.	4	9. Sem.	Hausarbeit	
Wahlpflichtmodul (1 aus 4 Modulen ist zu wählen)					
1: Software-Engineering	6. Sem.	5	6. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Studienleistung (Praktikum)
2: Informations- und Kommunikationssysteme	6. Sem.	5	6. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Studienleistung (Praktikum)
3. Internationales Management	6. Sem.	5	6. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
4. Unternehmenssimulation	6. Sem.	5	6. Sem.	mündl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Wahlpflichtmodul (1 aus 2 Modulen ist zu wählen)					
1: Grundlagen der Verfahrenstechnik	7. Sem.	5	7. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
2: Einführung in die 3D-Konstruktion	7. Sem.	5	7. Sem.	Hausarbeit	
Wahlpflichtblock (1 aus 2 Blöcken ist zu wählen)					
Block 1:					
Marketing	7. Sem.	4	8. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
	8. Sem.	5			
Seminar Marktforschung	8. Sem.	4	9. Sem.	Hausarbeit	
	9. Sem.	1			
Block 2:					
Produktionsplanung und -steuerung	7. Sem.	4	8. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
	8. Sem.	5			
Seminar Produktionsplanung und -steuerung	8. Sem.	4	9. Sem.	Hausarbeit	
	9. Sem.	1			

11. Die Anlage erhält die folgende Fassung:

Anlage: Studienplan

FH Südwestfalen, Hagen HS Bochum FH Münster, Steinfurt		Verbundstudiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen		Module	
Semester	1.1 Allgemeine BWL (Allgemeine BWL 1) 3 V / 1 Ü, 3 ECTS	1.2 Internationale VWL 2 V / 2 Ü, 5 ECTS	1.3 Grundlagen des Konstruierens 2 V / 2 Ü, 5 ECTS	1.4 Mathematik (Mathematik 1) 1 V / 2 Ü, 2 ECTS	1.5 Projektmanagement 1 V / 1 S / 1 Ü, 5 ECTS
1 20 ECTS					
2 20 ECTS			2.1 Technische Mechanik 2 V / 2 Ü, 5 ECTS	2.2 Grundlagen der Informatik und Programmierung (G.d. Informatik und Progr. 1) 2 V / 2 P, 2 ECTS	2.3 Managementkompetenz (Managementkompetenz 1) 1 V / 1 P, 2 ECTS
3 20 ECTS	3.1 Seminar BWL 2 S, 4 ECTS		3.2 Physik und Umwelt (Physik und Umwelt 1) 2 V / 2 Ü, 4 ECTS	3.3 Statistik 2 V / 2 Ü, 4 ECTS	(Managementkompetenz 2) 1 V / 1 P, 3 ECTS
4 20 ECTS	4.1 Rechnungswesen (Rechnungswesen 1) 2 V / 2 Ü, 5 ECTS		4.2 Datenbanken (Datenbanken 1) 2 V / 2 P, 5 ECTS		4.3 Recht 2 V / 2 Ü, 5 ECTS
5 20 ECTS	(Rechnungswesen 2) 2 V / 2 Ü, 4 ECTS	5.1 Werkstoffkunde und -prüfung 2 V / 1 Ü / 1 P, 5 ECTS	5.2 Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik 2 V / 1 Ü / 1 P, 5 ECTS		5.3 Business Communication (Business Communic. 1) 2 Ü, 1 ECTS
6 20 ECTS		6.1 Controlling (Controlling 1) 2 V / 2 Ü, 4 ECTS	6.2 Automatisierungstechnik 2 V / 1 Ü / 1 P, 5 ECTS	6.3 Software-Engineering 2V/2P, Klausur	(Business Communic. 2) 4 Ü, 6 ECTS
7 20 ECTS	7.1 Marketing oder 7.2 PPS (Marketing 1 oder PPS 1) 2 V / 2 Ü, 4 ECTS	(Controlling 2) 1 V / 1 Ü, 3 ECTS	7.3 Fertigungsverfahren (Fertigungsverfahren 1) 2 V / 2 Ü, 3 ECTS	6.4 Inform.- und Kommunik.-systeme 2V/2P, Klausur	Kombiprüfung Klausur und mündl. Prüfung
8 20 ECTS	(Marketing 2 oder PPS 2) 2 V / 2 Ü, 5 ECTS	8.1 Seminar Marktforschung oder 8.2 Seminar PPS 1 V / 1 S, 4 ECTS		6.5 Internationales Management 2V/2Ü, Klausur	
9 20 ECTS		9.1 Seminar Fertigungstechnik 2 S, 4 ECTS	9.2 Seminar Marktforschung oder 9.3 Seminar PPS 1 V / 1 S, 4 ECTS	6.6 Unternehmenssimulation 1V/3Ü, mündl. Prüfung 5 ECTS	8.3 Qualitätsmanagement 2 V / 2 Ü, 5 ECTS
Bachelor Thesis (12 ECTS) und Kolloquium (3 ECTS)					
Zusatzmodule (reine Wahlfächer) z.B. Innovationsmanagement, Projekt Programmierung				Gesamt: 138 SWS / 180 ECTS	

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 mit folgender Maßgabe in Kraft. Bei Modulen, bei denen als Zulassungsvoraussetzung eine Studienleistung an Stelle einer Teilnahmebescheinigung eingefügt wurde, werden bisher erbrachte Teilnahmebescheinigung weiterhin als Zulassungsvoraussetzung angerechnet. Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen –, den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn, das Präsidium der Hochschule Bochum und das Präsidium der Fachhochschule Münster und aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 19.03.2014 ausgefertigt.

Iserlohn, Bochum, Münster, den 23. April 2014

Fachhochschule Südwestfalen
Der Präsident

Hochschule Bochum
Der Präsident

Fachhochschule Münster
Die Präsidentin

Professor Dr. Schuster

Professor Dr. Sternberg

Professorin Dr. von Lojewski